

Sitzung des Gemeinderates vom 31. August 2017, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW,
FAYMONVILLE, PALM, PFLIPS, BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;
R. DREUW – diensttuende Generaldirektorin.

Entschuldigt: R. ROTH – Generaldirektor.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

Punkt 1. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den Ausschüssen, in den Verwaltungsräten und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist: Änderung seiner Beschlüsse vom 20.12.2012;

ARBEITEN

Punkt 2. Pelletslieferungen: Änderung des Lastenheftes aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens;

Punkt 3. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff: Änderung der Lastenhefte aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens;

Punkt 4. Erneuerung der Kirchenmauer in BÜLLINGEN: Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten (Phase 1) in Eigenregie und Gutheißen der Kostenschätzung für die Materialanschaffung;

Punkt 5. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM: Annahme des Zusatzes der ersten Ausführungskonvention 2013/1;

Punkt 6. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Umbau des Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Annahme der Zusatzkonvention zur zweiten Ausführungskonvention;

FINANZEN

Punkt 7. Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken: Änderung;

Punkt 8. Protokoll der Sitzung vom 10. August 2017 - Annahme;

INTERPELLATION

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

Punkt 1. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den Ausschüssen, in den Verwaltungsräten und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist: Änderung seiner Beschlüsse vom 20.12.2012 (D.K.Nr. 172.9, 172.205 und 185.4)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.07.2017 über die Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Vroni COLLAS, Schöffin und Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN;

Auf Grund der Eidesleistung und Einsetzung des neuen Mitglieds des Gemeinderates, Frau Viviane JOST, vom 10.08.2017;

Auf Grund der Eidesleistung und Einsetzung des neuen Gemeinderatsmitgliedes, Herrn Kevin HOFFMANN, vom 10.08.2017;

In Erwägung, dass die Mandate von Frau Vroni COLLAS in den verschiedenen Ausschüssen, Verwaltungsräten und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist, somit neu besetzt werden müssen;

Auf Grund des Vorschlags der Liste WIRTZ zur Neubesetzung der vakanten Vertretungen von Frau Vroni COLLAS durch Frau Viviane JOST, welche in der Sitzung vom 10.08.2017 als neues Mitglied des Gemeinderates eingeführt wurde;

Auf Grund des Vorschlags der Liste WIRTZ zur Neubesetzung der vakanten Vertretungen von Frau Viviane JOST durch Herrn Kevin HOFFMANN, welcher in der Sitzung vom 10.08.2017 als neues Mitglied des Gemeinderates eingeführt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-34 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Frau Viviane JOST, Schöffin, als Gemeindevertreter für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunale VIVIAS und der Klinik St. Josef ST. VITH zu bezeichnen;

Artikel 2. Frau Viviane JOST, Schöffin, als Gemeindevertreter für nachstehende Verwaltungsräte zu bezeichnen:

1. Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ MEDELL;
2. Rotes Kreuz Sektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN;
3. Sportkomplex BÜLLINGEN;
4. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL;

Artikel 3. Frau Viviane JOST, Schöffin, als effektives Mitglied des Beirates für Familien- und Generationsfragen zu bezeichnen;

Artikel 4. Herrn Kevin HOFFMANN, Ratsmitglied, in nachstehenden Arbeitsausschüssen der Gemeinde zu bezeichnen:

1. Sozialfragen;
2. Unterrichtswesen und Kultur;
3. Öffentliche Arbeiten und Wasserversorgung;
4. Wirtschaft und Tourismus;
5. Sport, Vereine und Jugend;

Artikel 5. Herrn Kevin HOFFMANN, Ratsmitglied, als Gemeindevertreter für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen in nachstehenden Interkommunalen und Gesellschaften zu bezeichnen:

1. Interkommunale VIVIAS;
2. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL;

Artikel 6. Herrn Kevin HOFFMANN, Ratsmitglied, als Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD sowie des Sportrates des Gemeinde BÜLLINGEN zu bezeichnen;

Artikel 7. Die betroffenen Einrichtungen über diese Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen.

ARBEITEN

Punkt 2. Pelletslieferungen: Änderung des Lastenheftes aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens (D.K.Nr. 283.13)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.11.2010 über die Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart zur Lieferung von Pellets, abgeändert durch seinen Beschluss vom 28.11.2013;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das abgeänderte Lastenheft zur halbjährlichen Lieferung von Pellets anzunehmen, welches der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens angepasst wurde;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 3. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff: Änderung der Lastenhefte aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens (D.K.Nr. 283.13)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Annahme der Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart zur Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff, abgeändert durch seinen Beschluss vom 28.11.2013;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Aufgrund des K.E. vom 03.10.2002 über die Eigenschaften des Heizöls;

Aufgrund des K.E. vom 19.09.2013 über die Eigenschaften von Dieseltreibstoff für Fahrzeuge;

In Erwägung, dass die Lastenhefte der vorgenannten Gesetzgebung angepasst werden müssen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die abgeänderten Lastenhefte zur halbjährlichen Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff anzunehmen, welche der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens sowie der Gesetzgebung über die Eigenschaften von Heizöl und Dieseltreibstoff angepasst wurden;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 4. Erneuerung der Kirchenmauer in BÜLLINGEN: Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten (Phase 1) in Eigenregie und Gutheißen der Kostenschätzung für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 865.21)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehende Kirchenmauer in BÜLLINGEN, welche den Bering der Pfarrkirche umfasst, baufällig ist und aus Sicherheitsgründen dringend erneuert werden muss;

Nach Durchsicht der Denkmalgenehmigung vom 29.05.2015;

In Erwägung, dass angesichts der Gefahrensituation dringender Handlungsbedarf bestand und die Gemeinde gezwungen war, kurzfristig die bestehende Mauer zu entfernen und die Böschung durch das Errichten einer Mauer aus Beton-Schalsteinen nachhaltig zu sichern;

In Erwägung, dass der Kirchenfabrikat BÜLLINGEN der Gemeinde die Bauherrschaft zur Durchführung der Arbeiten übertragen hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Arbeiten der 1. Phase in Eigenregie ausgeführt werden können;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt erstellten Kostenschätzung in Höhe von 11.495,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für die erforderlichen Materialanschaffungen der in der 1. Phase durchzuführenden Arbeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Kirchenmauer BÜLLINGEN, welche den Bering der Pfarrkirche umfasst, in einer 1. Phase in Eigenregie neu anzulegen;

Artikel 2. Die durch das Bauamt erstellte Kostenschätzung in Höhe von 11.495,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für die notwendigen Materialanschaffungen für die 1. Phase gutzuheißen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM: Annahme des Zusatzes der ersten Ausführungskonvention 2013/1 (D.K.Nr. 802.6:172.9)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme der 1. Konvention mit Kostenschätzung über die Einrichtung eines Dorfhauses in HOLZHEIM;

Auf Grund des Kollegiumsbeschlusses vom 13.03.2012 über die Annahme der Überarbeitung der 1. Konvention mit Kostenschätzung über den Ankauf und den Umbau eines Dorfhauses mit zwei Sprungbrettwohnungen in HOLZHEIM;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Annahme der 1. Ausführungskonvention;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.07.2016 über die Annahme des Projektes mit einer Kostenschätzung von 908.637,69 € einschl. 6 bzw. 21% MwSt.;

Auf Grund des Kollegiumsbeschlusses vom 07.06.2017 über die Zuschlagserteilung der Lose 1-6 der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Forsthauses HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen;

In der Erwägung, dass das Resultat der Ausschreibung aller 6 Lose mit Mehrkosten von insgesamt 62.278,86 € zu Buche schlägt;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 16.08.2017 der Operativen Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, welchem die Zusatzkonvention zur Ausführungskonvention 2013/1 für das Projekt zur Instandsetzung des Dorfhauses HOLZHEIM im Rahmen der ländlichen Entwicklung beigefügt war;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Zusatzkonvention zur ersten Ausführungskonvention 2013/1 mit der Wallonischen Region zum Umbau des ehemaligen Forsthauses HOLZHEIM in ein Dorfhaus gutzuheißen;

Artikel 2. Das in dieser Zusatzkonvention dargelegte Finanzierungsprogramm zu genehmigen, welches sich wie folgt präsentiert:

Beschreibung	Kostenrahmen	Anteil der Ländlichen Entwicklung (Wall. Region)		Anteil Gemeinde	
Gebäudeankauf	160.451,52 €	80%	128.361,22 €	20%	32.090,30 €

Umbau- und Renovierungsarbeiten	617.548,48 €	80%	494.038,78 €	20%	123.509,70 €
Zusatz (Satz 50%)	193.704,76 €	50%	96.852,38 €	50%	96.852,38 €
Gesamt	971.704,76 €		719.252,38 €		252.452,38 €

Artikel 3. Die vorliegende Beschlussfassung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region, Herrn René COLLIN, sowie dem öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt zwecks weiterer Veranlassung zuzustellen.

Punkt 6. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Umbau des Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Annahme der Zusatzkonvention zur zweiten Ausführungskonvention (D.K.Nr. 802.6:172.9)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Annahme der 2. Konvention mit Kostenschätzung über den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Annahme der 2. Ausführungskonvention;

Auf Grund seines Beschlusses vom 30.01.2017 über die Annahme des Projektes mit einer Kostenschätzung von 203.461,23 € einschl. MwSt. und Honorare sowie Festlegung der Vergabeart;

Auf Grund des Kollegiumsbeschlusses vom 20.06.2017 über die Zuschlagserteilung der Lose 1-10 der Arbeiten zum Umbau des ehemaligen Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus;

In der Erwägung, dass das Resultat der Ausschreibung aller 10 Lose mit Mehrkosten von insgesamt 15.103,39 € zu Buche schlägt;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 16.08.2017 der Operativen Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, welchem die Zusatzkonvention zur zweiten Ausführungskonvention für das Projekt zum Umbau des Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus im Rahmen der ländlichen Entwicklung beigelegt war;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Zusatzkonvention zur zweiten Ausführungskonvention 2013/2 mit der Wallonischen Region zum Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus gutzuheißen;

Artikel 2. Das in dieser Zusatzkonvention dargelegte Finanzierungsprogramm zu genehmigen, welches sich wie folgt präsentiert:

Beschreibung	Kostenrahmen	Anteil der Ländlichen Entwicklung (Wall. Region)		Anteil Gemeinde	
Umbau des ehemaligen Spritzenhauses Hünningen in ein Dorfhaus: Planung und Arbeiten	172.406,85 €	80 %	137.925,48 € - 2.500,00 € (Zuschuss DG) = 135.425,48 €	20 %	34.481,37 €
Zusatz (50%)	46.158,06 €	50%	23.079,03 €	50%	23.079,03 €
Gesamt	218.564,91 €		158.504,51 €		57.560,40 €

Artikel 3. Die vorliegende Beschlussfassung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region, Herrn René COLLIN, sowie dem öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, zwecks weiterer Veranlassung zuzustellen.

FINANZEN

Punkt 7. Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken: Änderung (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfzentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken sowie abgeändert am 17.12.2009 und 27.07.2017;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 27.07.2017 über die Änderung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken zurück zu ziehen und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an die Bibliotheken;

Artikel 2. Um als Bibliothek anerkannt zu sein, muss die Bibliothek in eine der nachstehenden Kategorien eingestuft sein:

Eine Bibliothek der Kategorie 1 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 13.000 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 10 Stunden und an 3 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke, einen Arbeitsraum und ein Buchmagazin verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 30 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 15 Zeitschriften abonniert sein;
- f) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 2 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 7.500 Medien verfügen und jährlich mindestens 6.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 5 Stunden und an 2 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 25 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 10 Zeitschriften abonniert sein;
- f) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 3 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 3.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 2.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 2 Stunden wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 15 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 5 Zeitschriften abonniert sein;
- f) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 4 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen
- b) mindestens während 1 Stunde wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
- d) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Für den Übergang in eine andere Kategorie müssen die entsprechenden Bedingungen während zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sein.

Wenn eine oder mehrere der Bedingungen, die der Anerkennung zu Grunde lagen, nicht mehr erfüllt sind, wird der Bibliothek mittels Einschreibebrief eine Frist von höchstens 1 Jahr gewährt, um den in diesem Schreiben festgestellten Aufgaben nachzukommen. Wenn die Bedingungen nach Ablauf der Frist nicht erfüllt sind, muss die betreffende Bibliothek angehört und ein Gutachten aller Bibliothekare der Gemeinde eingeholt werden, bevor die Gemeinde über eine Rückstufung entscheidet.

Artikel 3. Die anerkannten Bibliotheken erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von:

- 4.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 1;
- 3.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 2;
- 2.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 3;
- 1.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 4;

Artikel 4. Mindestens die Hälfte des Funktionszuschusses muss für den Ankauf von Medien verwendet werden.

Artikel 5. Zur Auszahlung des Zuschusses reichen die Bibliotheken ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor dem 31. Januar eines jeden Jahres ein.

Artikel 6. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Artikel 7. Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 3 erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten bzw. Index multiplizieren;

Artikel 8. Vorliegender Beschluss tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 9. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 10. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Protokoll der Sitzung vom 10. August 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 10. August 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10. August 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und der diensttuende Generaldirektorin unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Herr Michael SCHMITT (Liste WIRTZ): Frage: Im Grenz-Echo vom 26.08.2017 war in einem Bericht über die letzte Sitzung des Ameler Gemeinderates zu lesen, dass ein Mitglied des Ameler Rates in dieser Sitzung Vergleiche mit der Gemeinde Büllingen bezüglich Verwaltungspersonal gezogen hat. Stimmen die im Bericht genannten Zahlen? Wo kommen sie her?

Antwort des Vorsitzenden: Hat gerade am heutigen Tag dem vorerwähnten Ameler Ratsmitglied ein Schreiben in dieser Angelegenheit zugestellt, in dem er mitteilt, dass derartige Vergleiche nicht optimal sind, da man nur vergleichen kann, was vergleichbar ist. Im Rathaus Büllingen sind derzeit 16,7 vollzeitäquivalente Angestellte tätig und nicht 21, wie im Grenz-Echo geschrieben. Beide Gemeinden, sowohl Amel als auch Büllingen verfügen sicherlich über kompetentes, motiviertes und fleißiges Verwaltungspersonal.